**Allgemeine Vertragsbedingungen der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Vertrieb der PAS**

Stand Oktober 2014

*§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen*

1. Für den Verkauf der PAS durch die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geschäftsansässig in Friedrich-Ebert-Anlage 37, 60327 Frankfurt am Main (im Folgenden „PwC AG“ genannt) und für vorvertragliche Schuldverhältnisse in diesem Zusammenhang gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Abweichende Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die PwC AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmal hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der PwC AG für den Verkauf der PAS in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Kunden aktuellen Fassung, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.
3. Es gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, für die Lieferung der PAS die §§ 433 ff. BGB, für zusätzlich vereinbarte Dienstleistungen (z.B. Installation, Parametrisierung, Schulung) die §§ 611 ff. BGB.

*§ 2 Vertragsschluss*

1. Angebote der PwC AG sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot wird schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch einen beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der PwC AG zustande außer dem dadurch, dass die PwC AG mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt. Die PwC AG kann die schriftliche Bestätigung mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen.
2. Der Kunde hält sich vier Wochen an Erklärungen zum Abschluss von Verträgen (Vertragsangebot) gebunden.
3. Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z.B. Hardwarelieferung, Softwarepflege, Einrichtungen und Installation der Software, Schulung) sind gesonderte Verträge zu schließen, sofern diese Leistungen nicht im Lieferangebot der PwC AG beinhaltet sind.

*§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang*

1. Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist nur die Lieferung der PAS und die Einräumung der Nutzungsrechte nach § 4, außerdem (soweit vereinbart) die Schulung nach § 15.
2. Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der PAS seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und –bedingungen der PAS bekannt.
3. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung der PwC AG, sind das Angebot von PwC AG. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder die PwC AG sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder schriftlichen Bestätigung durch die PwC AG.
4. Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die PwC AG.
5. Der Kunde erhält die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Benutzerhandbuch oder der Bedienungsanleitung. Die Bedienungsanleitung kann auch in Form einer on-line Hilfe in der Software integriert sein. Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarung werden Programm und Handbuch auf CD-ROM ausgeliefert. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms. Die PwC AG erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik

*§ 4 Rechte des Kunden an der Software*

1. Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die die PwC AG dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der PwC AG zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die PwC AG entsprechende Verwertungsrechte. Der Kunde ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. Die PwC AG räumt dem Kunden hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung. Für die Dauer des Nutzungsrechts gilt § 13.
2. Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien des Programmes erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere seitens der PwC AG überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
3. Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der PwC AG nicht erlaubt.
4. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme, Standardkataloge usw. der PwC AG, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der PwC AG. Sie dürfen ohne schriftliche Gestattung der PwC AG nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind nach § 14 geheim zu halten.

*§ 5 Leistungszelt, Verzögerungen, Leistungsort*

1. Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von der PwC AG schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die PwC AG kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.
2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem die PwC AG durch Umstände, die die PwC AG nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.
3. Vereinbaren die Vertragsparteien nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
4. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.
5. Leistungsort von Schulungen ist der Ort, an dem die Schulung vereinbarungsgemäß zu erbringen ist. Im Übrigen ist für alle Leistungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz der PwC AG der Leistungsort.

*§ 6 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung*

1. Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
2. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

*§ 7 Vergütung, Zahlung*

1. Die vereinbarte Vergütung ist nach Ablieferung der Software (bei Schulungen nach Durchführung der Schulung) und Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.
2. Mangels abweichender Vereinbarungen gilt die jeweilige Preisliste der PwC AG, die bei der PwC AG angefordert werden kann.
3. Soweit nicht anders vereinbart, sind Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Soweit nicht anders vereinbart, werden zusätzliche Leistungen (z.B. Beratung und Unterstützung bei der Programminstallation) nach der jeweils aktuellen Preisliste der PwC AG in Rechnung gestellt. Eine Listenpreiserhöhung ist auf 3% pro Jahr begrenzt.
4. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
5. Der Kunde kann gegenüber der PwC AG nur mit seitens der PwC AG unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der PwC AG an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

*§ 8 Pflichten des Kunden*

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle Liefergegenstände der PwC AG unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handeisrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen.
2. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

*§ 9 Sachmängel*

1. Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder ähnlichem resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
2. Bei Sachmängeln kann die PwC AG zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der PwC AG durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass die PwC AG Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind vom Kunden zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion, die den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
3. Der Kunde unterstützt die PwC AG bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die PwC AG umfassend informiert und der PwC AG die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Die PwC AG kann die Mangelbeseitigung nach Wahl der PwC AG vor Ort oder in den Geschäftsräumen der PwC AG durchführen. Die PwC AG kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der PwC AG nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner entsprechenden Datenverarbeitungsanlage zu gewähren.
4. Die PwC AG kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Die PwC AG kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend.

*§ 10 Rechtsmängel*

1. Die PwC AG gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die PwC AG dadurch Gewähr, dass die PwC AG dem Kunden nach der Wahl von PwC AG eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
2. Der Kunde hat die PwC AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) an der Software ihm gegenüber geltend machen. Der Kunde ermächtigt die PwC AG, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange die PwC AG von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der PwC AG anerkennen; die PwC AG wehrt dann die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z.B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.

*§11 Haftung*

1. Die PwC AG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der PwC AG beruhen.
2. Bei einfach (also nicht grob) fahrlässigen Verletzungen solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten, wesentliche Vertragspflichten), haftet die PwC AG nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist die Haftung der PwC AG jedoch auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schaden begrenzt und der Ersatz für Folgeschäden, wie z.B. entgangenem Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden, ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten, die durch die einfachen Erfüllungsgehilfen der PwC AG begangen werden.
3. Die PwC AG haftet nicht bei einfach (also nicht grob) fahrlässigen Verletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten.
4. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse in den Abs. a, b und c gelten auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, sonstigen Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung. Sie gelten nicht bei der PWC AG zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt der PwC AG offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware nach dem aktuellen Stand der Technik.

*§ 12 Verjährung*

1. Die Verjährungsfrist beträgt
   1. für Ansprüche auf Kaufpreisrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Software, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
   2. bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
   3. bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen er die in § 3 Abs. 5 genannten Gegenstände herausverlangen oder die Unterlassung deren Nutzung verlangen kann;
   4. bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
2. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
3. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in §17 Abs. c genannten Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

*§ 13 Beginn und Ende der Rechte des Kunden*

1. Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach § 4 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. b widerrufbares Nutzungsrecht.
2. Die PwC AG kann die Rechte nach § 4 aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 6 widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der PwC AG das weitere Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen § 4 verstößt.
3. Wenn die Rechte nach § 4 nicht entstehen oder wenn sie enden, kann die PwC AG vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass diese vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

*§ 14 Geheimhaltung*

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragsparteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
2. Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
3. Die PwC AG verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die PwC AG darf den Kunden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

*§ 15 Schulung*

1. Sofern Schulungen vertraglich vereinbart sind, erfolgen diese nach Wahl der PwC AG beim Kunden oder an einer in Absprache mit dem Kunden zu bestimmenden anderen Stelle. Bei einer Schulung beim Kunden stellt dieser nach Absprache mit der PwC AG entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung zur Verfügung.
2. Bei einer Schulung an anderer Stelle mietet der Kunde die Räumlichkeiten an und stellt die erforderliche Hardware und Software vor Ort bereit. Alternativ kann vereinbart werden, dass die PwC AG unentgeltlich oder gegen Entgelt Räume für die Schulung bereitstellt.
3. Die PwC AG kann einen Schulungstermin aus wichtigem Grund ausfallen lassen. Die PwC AG wird dem Kunden die Absage eines Termins rechtzeitig mitteilen und Ersatztermine anbieten.
4. Für den Fall einer berechtigten Unzufriedenheit des Kunden hat die PwC AG die Möglichkeit zur Abhilfe. Im Übrigen gilt § 6.

*§ 16 Schlussbestimmungen*

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.
2. Der Kunde kann gegenüber der PwC AG nur mit seitens der PwC AG unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Geltungsbereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der PwC AG an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
4. Erfüllungsort und Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der PwC AG.
5. Bei Unterschieden zwischen diesem Vertrag und einer Übersetzung dieses Vertrags ist die deutsche Fassung des Vertrags maßgeblich.